

# HSD NR. 737

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.02.2021  
Nummer 737

## **Richtlinie des Präsidiums für Seniorprofessuren an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 18.02.2021**

### **I. ZIELE UND GRUNDSÄTZE**

1. Zielsetzung einer Seniorprofessur ist es, außergewöhnlich verdiente forschende Professor\*innen aus der Hochschule neben den gesetzlichen Möglichkeiten die Option zu eröffnen, ihr Engagement in der Forschung für die Hochschule Düsseldorf in einer besonders herausgehobenen, neu zu definierenden Position fortzusetzen.
2. Die Seniorprofessur wird mit der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ vergeben. Die Seniorprofessur als solche wird ebenso wie die mit ihr verbundenen Tätigkeiten nicht vergütet. Der Fachbereich, an dem die Professur vormals zugeordnet war, stellt bei Bedarf die angemessene räumliche Unterbringung und/oder die angemessene Ausstattung des\*der Seniorprofessors\*in im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sicher. Ist die Seniorprofessur einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet, so finden die Bestimmungen hinsichtlich der Fachbereiche entsprechende Anwendung. Anstelle des\*der Dekans\*in tritt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung.
3. Für die Seniorprofessur wird weder eine Planstelle belegt noch ist ein Berufungsverfahren durchzuführen. Die Seniorprofessuren sind nicht an ihre bisherige Professur nach Planstelle und Lehrgebiet gebunden. Die Seniorprofessur unterliegt der Verantwortung des Fachbereiches.
4. Die Hochschule Düsseldorf wirkt darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Seniorprofessur die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses z.B. die Neuberufung lebensjüngerer Professor\*innen weiterhin gewährleistet ist.

## II. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE VERLEIHUNG EINER SENIORPROFESSUR

1. Das Präsidium entscheidet über die Verleihung der Seniorprofessur an in der Forschung verdiente Professor\*innen im Sinne der Zielsetzung nach Ziff. I auf Antrag des\*der Dekans\*in des Fachbereichs. Vor Weiterleitung an das Präsidium ist der Antrag durch den Fachbereichsrat zu beschließen. Für die Entscheidung wird der Kriterienkatalog für die besonderen Leistungsbezüge der W-besoldeten Professuren und diesen gleichgestellten Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen im Bereich der Forschung herangezogen. Die maximale erreichbare Punktzahl dort ist 600 Punkte. Für W-besoldete Professuren und diesen gleichgestellten Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen gilt: Wer bei der letzten Bewertung vor Ausscheiden aus einer W-Professur im Bereich der Forschung mindestens 250 Punkte erreicht hat, kann einen Antrag stellen und vom Präsidium die Verleihung erhalten. C-besoldete Professuren und diesen gleichgestellte Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen können im Vorfeld der Antragstellung unter Hinzufügung der Unterlagen zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf im Bereich der Forschung auf Basis eines durch den\*die Dekan\*in bestätigten Selbstberichts eine Bewertung nach Punkten erstellen lassen.<sup>1</sup> Bei C-besoldeten Professuren und diesen gleichgestellten Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen entscheidet der\*die Präsident\*in nach Bewertung durch den\*die Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer entsprechend der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Düsseldorf über die Höhe der Punkte im Bereich Forschung.
2. Die Seniorprofessur kann erst nach Beendigung des aktiven Dienstes, d.h. bei Lehrenden im Beamtenverhältnis mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand (Antrags- bzw. Regelaltersgrenze) bzw. nach Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach § 32 Landesbeamtengesetz NRW oder bei Lehrenden im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Beginn der Zahlung von Altersrente verliehen werden. Der Antrag sollte spätestens ein Jahr vor dem Beginn des Ruhestandes bzw. der Rentenzahlung gestellt werden. Der\*die Dekan\*in des Fachbereichs stellen sicher, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Neubesetzung der freiwerdenden Professur eingeleitet wird.
3. Die Seniorprofessur kann ab Vergabe des Verleihungszertifikats in der Regel einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren umfassen. Über die Dauer entscheidet das Präsidium. Eine Verlängerung des Zeitraums für die Dauer von maximal 3 weiteren Jahren ist auf Antrag nur einmal möglich, wenn nicht im Vorfeld vom Hinausschieben des Ruhestandseintritts Gebrauch gemacht worden ist. Eine semesterweise Verleihung ist ausnahmsweise möglich.

Die Verleihung der Seniorprofessur kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zurückgenommen werden.

4. Der Antrag auf Verleihung einer Seniorprofessur ist durch den\*die Dekan\*in des Fachbereiches zu stellen und durch einen Fachbereichsratsbeschluss zu bestätigen. Er ist durch die Antragstellenden angemessen zu begründen. Das hierfür von der Hochschule Düsseldorf bereitgestellte und zu nutzende Antragsformular enthält insbesondere folgende Angaben:
  - a) Angaben zu der\*dem für eine Seniorprofessur Vorgeschlagenen (Name des\*der Professors\*in und deren bzw. dessen aktuelle oder letzte Tätigkeit als Professor\*in einschließlich Angaben zu Mitgliedschaften in Normenausschüssen und anderen Fachgremien sowie betreuten Promotionen oder aus Forschung resultierenden Publikationen).

---

<sup>1</sup> Berücksichtigt wird die letzte Leistungsbewertung vor Ausscheiden aus dem Hauptamt bei W-besoldeten Professuren und diesen gleichgestellten Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen. C-Besoldete Professuren und diesen gleichgestellten Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen lassen ihre Leistungen im Bereich Forschung im Vorfeld ihres Antrags auf Seniorprofessur unter Beifügung des Selbstberichtsteiles Forschung für die letzten 5 Jahre ihrer hauptberuflichen Tätigkeit bewerten.

- b) Darlegung der besonderen Verdienste aus der Forschung (als Qualitätskriterium zählt z.B. die Darlegung der Forschungsleistungen oder Forschungspreise oder die Tätigkeit als Sprecher\*in eines Sonderforschungsbereichs oder Forschungsschwerpunkts sowie sonstige Ehrungen und Preise).
  - c) Darstellung der vorgesehenen Aufgaben an der Hochschule Düsseldorf in Forschung und Nachwuchsförderung. Darüber hinaus ist auch eine Konkretisierung der Aufgaben erforderlich.
  - d) Vorlage des bewerteten Selbstberichts im Bereich Forschung bei C-besoldeten Professuren und diesen gleichgestellten Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen.
  - e) Hinweis auf die erreichte Mindestpunktzahl von 250 Punkten im Bereich Forschung bei W-besoldeten Professuren und diesen gleichgestellten Professuren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen.
  - f) Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Seniorprofessur.
  - g) Detaillierte Aufstellung der benötigten räumlichen und sachlichen Ressourcen.
  - h) Schriftliche Zusage der Bereitstellung der Ressourcen der Seniorprofessur durch den\*die Dekan\*in des Fachbereichs.
  - i) Aufstellung laufender Drittmittelprojekte und Nachweis, dass diese bei einer Laufzeit über die bisherige Professur hinaus jeweils von einem oder mehreren hauptberuflich Lehrenden mit dessen bzw. deren Zustimmung und unter ihrer bzw. seiner Übernahme der am Projekt beteiligten Beschäftigten sowie mit Einwilligung des Projektträgers fortgeführt werden.
  - j) Darstellung der vorgesehenen Aufgaben des\*der Seniorprofessors\*in im Rahmen fortlaufender Drittmittelprojekte.
  - k) Fachbereichsratsbeschluss über die Zustimmung zur Einrichtung der Seniorprofessur inkl. der geplanten Tätigkeiten im Sinne dieser Richtlinie.
  - l) Erklärung der Bereitschaft der bzw. des Vorgeschlagenen zur Annahme der Seniorprofessur.
  - m) Dokumentation über die geschlossene gleichberechtigte Forschungspartnerschaft.
  - n) Festlegung der organisatorischen Zuordnung der Seniorprofessur (Fachbereich, Kompetenzplattform, Institut, sonstige Einrichtung).
5. Die Dauer, Aufgaben und Befugnisse, sowie Ausstattung und Finanzierung sind im Rahmen einer Verleihungsvereinbarung zwischen dem\*der Präsident\*in, dem\*der Dekan\*in und dem\*der Vorgeschlagenen zu vereinbaren. Bei besonders exponierten Seniorprofessuren kann sich das Präsidium an der Finanzierung beteiligen.
6. Für die Seniorprofessur wird eine gesonderte Haftpflichtversicherung sowie eine gesonderte Unfallversicherung seitens der Hochschule Düsseldorf abgeschlossen.
7. Ein\*e Seniorprofessor\*in hat folgende grundlegende Rechte und Pflichten:
- a) Er bzw. sie kann sich an Normenausschüssen beteiligen.
  - b) Eine Beteiligung an Gremienarbeit ist nicht erlaubt. Er bzw. sie darf bspw. nicht als Mitglied an Berufungskommissionen teilnehmen. Auch eine Beteiligung an Gremienwahlen ist nicht möglich.
  - c) Er bzw. sie darf Dienstreisen unternehmen. Die Finanzierung muss aus eigenen Mitteln des\*der Seniorprofessors\*in inkl. eingeworbener Drittmittel oder aus Fachbereichsmitteln gesichert sein. Bei Drittmitteln muss der Geldgeber zugestimmt haben.
  - d) Er bzw. sie darf sich an Drittmittelprojekten beteiligen.

Für eigene laufende Drittmittelprojekte gilt:

- Spätestens 1 Jahr vor Ablauf der regulären Dienstzeit wird zwischen dem\*der Antragsteller\*in eine „gleichberechtigte Forschungspartnerschaft“ mit einer Kollegin bzw. einem Kollegen aus der Professorenschaft geschlossen.
- Die Betreuung der laufenden Drittmittelprojekte erfolgt im Rahmen dieser Partnerschaft.
- Die Leitung der laufenden Drittmittelprojekte muss spätestens ab dem Ausscheiden aus dem Dienst auf eine\*n hauptberufliche\*n Professor\*in übertragen werden (Nachfolge).
- Die Nachfolge muss alle Rechte und Pflichten im Rahmen des jeweiligen Drittmittelprojektes übernehmen.
- Die Fördermittelgeber oder Auftraggeber müssen der Weiterführung zugestimmt haben. Im Falle eines Kooperationsprojektes hat die Abstimmung mit der Konsortialführung stattgefunden.

Um dies zu bestätigen sind formlose Schreiben der jeweiligen Personene bzw. Drittmittelgeber erforderlich. Es werden schrittweise noch Vorgabeformulare dafür entwickelt.

Es ist nicht gestattet, im Rahmen der Seniorprofessur neue Drittmittelprojekte ohne die Hauptverantwortung bei einer hauptamtlichen Professur einzuwerben bzw. zu beantragen. Eine Mitwirkung ist zulässig.

8. Der\*die Seniorprofessor\*in erhält ein von dem\*der Präsident\*in ausgefertigtes Verleihungszertifikat und erlangt damit die Berechtigung, für die Dauer des Verleihungszeitraums zusätzlich zur originären Amtsbezeichnung Professorin bzw. Professor, die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ bzw. „Seniorprofessor“ zu verwenden. Die Bezeichnung hat nur deklaratorische Bedeutung; sie begründet insbesondere keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis bzw. unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis.

### **III. IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Nr. 643 der Hochschule Düsseldorf vom 17.01.2019 (Verkündungsblatt, Amtliche Mitteilungen Nr. 643) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom 03.02.2021.

Düsseldorf, den 18.02.2021

gez.  
Die Präsidentin  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg